

Präambel

Die Rechteinhaber und die Internetzugangsanbieter haben in einem Verhaltenskodex DNS-Sperren (im Folgenden der „Verhaltenskodex“) vereinbart, eine gemeinsam finanzierte „Clearingstelle DNS-Sperren“ (im Folgenden die „Clearingstelle“) einzurichten. Diese Clearingstelle spricht auf Antrag tragfähige Empfehlungen im Sinn dieses Verhaltenskodex aus, welche strukturell urheberrechtsverletzenden Websites von beteiligten Internetzugangsanbietern gesperrt werden sollen. Um eine vertrauensvolle und transparente Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmern des Verhaltenskodex zu gewährleisten, werden die Aufgaben, die Binnenorganisation und das Verfahren für solche Empfehlungen in dieser Verfahrensordnung festgelegt.

§ 1 Begriffsbestimmungen und Verhältnis zum Verhaltenskodex

- (1) Begriffsbestimmungen des Verhaltenskodex gelten auch für diese Verfahrensordnung, wenn im Folgenden nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.
- (2) Die Regelungen des Verhaltenskodex gelten ergänzend zu dieser Verfahrensordnung; in Zweifelsfällen gehen die Regelungen des Verhaltenskodex vor.

§ 2 Clearingstelle DNS-Sperren; Steuerungskreis

- (1) Die Clearingstelle nimmt die Aufgaben gemäß Ziffer 3 des Verhaltenskodex wahr. Sie besteht aus einer Geschäftsstelle und einem Prüfausschuss.
- (2) Dem Steuerungskreis obliegen die Geschäftsführung der Clearingstelle und weitere zentrale Lenkungsaufgaben gemäß Ziffer 14 Verhaltenskodex. Dies sind
 - a. Besetzung der drei Pools, aus denen heraus die Prüfausschüsse der Clearingstelle besetzt werden, sowie jährliche Überprüfung der Poolbesetzung.
 - b. Besetzung der Geschäftsstelle, sowie Abschluss aller erforderlichen Verträge zum Betrieb der Geschäftsstelle. Er überwacht die Finanzierung der Clearingstelle und die verwalteten Mittel bei der Geschäftsstelle. Insbesondere kann er die Verträge zur Einrichtung der Geschäftsstelle kündigen und neu vergeben.
 - c. Der Steuerungskreis führt die Geschäfte der Geschäftsstelle. Insbesondere Geschäfte des täglichen Geschäfts kann der Steuerungskreis widerruflich an die Geschäftsstelle übertragen. Der Steuerungskreis bleibt gegenüber der Geschäftsstelle stets weisungsbefugt.
 - d. Der Steuerungskreis beschließt im Rahmen der Regelung in Ziffer 11 Verhaltenskodex [eine Gebühren- sowie Beitragsordnung].
 - e. Der Steuerungskreis führt die Evaluierung gemäß Ziffer 15 des Verhaltenskodex durch.
 - f. Der Steuerungskreis ist ferner zuständig für Aufforderungen und Kündigungen gemäß Ziffer 17 lit. a) und c) Verhaltenskodex.

§ 3 Geschäftsstelle

- (1) Die Clearingstelle unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird vom Steuerungskreis eingerichtet und untersteht dessen Überwachung und Weisung.
- (2) Der Steuerungskreis wird zunächst mit dem [Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V. (SRIW)] einen Vertrag für die Ausführung der Tätigkeiten der Geschäftsstelle schließen. Die Geschäftsstelle wird ohne eigene Rechtsform als Geschäftsbereich des [SRIW] eingerichtet.

§ 4 Tätigkeiten der Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle sorgt, soweit vom Steuerungskreis mit den Aufgaben betraut, für einen reibungslosen Ablauf der Aufgaben der Clearingstelle. Sie unterstützt zugleich den Steuerungskreis bei der Ausführung seiner Aufgaben.
- (2) Benachrichtigungen, Mitteilungen und sonstige Kommunikation erfolgen gemäß Ziffer 13 Verhaltenskodex über die Clearingstelle. Die Vertraulichkeit gemäß Ziffer 18 Verhaltenskodex ist zu beachten.
- (3) Die Parteien des Verhaltenskodex benennen der Clearingstelle gemäß Ziffer 13 Verhaltenskodex einen Email-Kontakt, über den die Kommunikation der Clearingstelle erfolgt, und aktualisieren diesen bei Bedarf.
- (4) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle zählen insbesondere:
 - a. Sie verwaltet den Verhaltenskodex, Beitritte und Kündigungen der Teilnehmer des Verhaltenskodex gemäß Verhaltenskodex und pflegt ein entsprechendes Email-Register.
 - b. Sie bereitet die Sitzungen und die Arbeit des Steuerungskreises vor und nach, setzt dessen Beschlüsse um und bereitet die Finanzen auf.
 - c. Sie besetzt auf Weisung des Steuerungskreises die drei Pools, aus denen heraus die Prüfausschüsse besetzt werden, sie besetzt und beauftragt den konkreten Prüfausschuss und koordiniert die Prüfungstermine.
 - d. Sie nimmt Prüfanträge entgegen, prüft deren formelle Zulässigkeit, bestätigt den Empfang gegenüber dem Antragsteller und informiert die Internetzugangsanbieter [und etwaige Dritte] entsprechend dieser Verfahrensordnung.
 - e. Sie bereitet die Arbeit der Prüfausschüsse vor und nach und informiert die Beteiligten entsprechend dieser Verfahrensordnung über das Ergebnis der Prüfung und etwaige Beschwerden.
 - f. Empfiehlt die Clearingstelle ggf. auch aufgrund einer Beschwerde, die beantragte DNS-Sperre umzusetzen, stellt die Geschäftsstelle diese Empfehlung der BNetzA [im Namen der Internetzugangsanbieter] und mit dem Antrag zu, die Unbedenklichkeit der Umsetzung der DNS-Sperre unter dem Gesichtspunkt der Netzneutralität nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2015/2120 [zu bestätigen].
 - g. [Bestätigt] die BNetzA, dass eine DNS-Sperre unter den Maßgaben der Verordnung (EU) 2015/2120 unbedenklich ist, teilt die Geschäftsstelle dies den Internetzugangsanbietern und den beantragenden Rechteinhabern mit. [Fall des ablehnenden Bescheides mit BNetzA zu klären.]
 - h. Sie informiert den Steuerungskreis und die Parteien des Verhaltenskodex über eine Empfehlung und pflegt ein Register aller Empfehlungen.
 - i. Sie nimmt Beschwerden gegen Empfehlungen entgegen, bereitet die Arbeit des Prüfausschusses vor und nach und informiert die Beteiligten sowie etwaige Dritte entsprechend dieser Verfahrensordnung über das Ergebnis der Prüfung.
 - j. Sie informiert die Internetzugangsanbieter, wenn ein Rechteinhaber die Clearingstelle über die Notwendigkeit einer Entsperrung informiert.

- k. Sie informiert die Internetzugangsanbieter und die betroffenen Rechteinhaber, wenn ein Internetzugangsanbieter Adressat einer der Empfehlung der Clearingstelle widersprechenden behördlichen und/oder gerichtlichen Entscheidung ist.
 - l. Sie stellt einen eigenen Internetauftritt bereit, der [gegebenenfalls auch als Landing Page für gesperrte Seiten dienen kann]. Pressearbeit soll lediglich reaktiv und in Absprache mit dem Steuerungskreis erfolgen.
 - m. Sie erstellt jährlich in Abstimmung mit dem Steuerungskreis einen Bericht zur Umsetzung der Verfahrensordnung und legt diesen dem Steuerungskreis für seine Evaluation vor.
- (5) Die Geschäftsstelle kann durch den Steuerungskreis mit weiteren Aufgaben betraut werden.

§ 5 Prüfausschuss

- (1) Der Prüfausschuss besteht aus drei Prüfern. Die Besetzung erfolgt aus drei Pools von Prüfern, für die die Parteien Vorschläge machen. Die Rechteinhaber schlagen geeignete Prüfer, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, für einen Pool „Prüfer der Rechteinhaber“ vor und die Internetzugangsanbieter nach gleicher Maßgabe, für einen Pool „Prüfer der Internetzugangsanbieter“. Beide schlagen auch geeignete Personen für einen Pool „unabhängige Prüfer“ vor. Aus diesen Vorschlägen besetzt der Steuerungskreis die drei Pools. Der Pool „unabhängige Prüfer“ wird vom Steuerungskreis mit Personen besetzt, die unbefangen sind. Diese Personen haben die Befähigung zum Richteramt und haben Erfahrung und die unparteiische Ausübung ihrer Tätigkeit in Justiz, Verwaltung oder Wissenschaft nachgewiesen. Der Steuerungskreis besetzt alle Pools mit mindestens zwei Mitgliedern, so dass die Arbeit des Prüfausschusses auch im Fall der Verhinderung eines Poolmitglieds gewährleistet bleibt. Die Besetzung der Pools erfolgt für ein Kalenderjahr (nach Inkrafttreten des Verhaltenskodex und der Verfahrensordnung für das Rumpfsjahr und das folgende Kalenderjahr) und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, es sei denn, es erfolgt eine Abberufung durch den Steuerungskreis.
- (2) Die Geschäftsstelle besetzt den Prüfausschuss mit jeweils einem Prüfer aus jedem Pool. Sie erstellt in Abstimmung mit dem Steuerungskreis am Beginn des Kalenderhalbjahres einen Sitzungsplan, der nach Bedarf angepasst wird und von der Geschäftsstelle verwaltet wird. Die Geschäftsstelle beraumt zu den vorliegenden Anträgen auf der Grundlage des Sitzungsplans eine Beratung des Prüfausschusses auf der nächsten verfügbaren Sitzung an. Bei Verhinderung eines Prüfers wird einen anderer Prüfer aus dem betreffenden Pool durch die Geschäftsstelle eingeladen. Ist jedes Mitglied eines Pools verhindert, ist der Steuerungskreis zur Nachbesetzung anzurufen.
- (3) Die Prüfer sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nach dem Verhaltenskodex und dieser Verfahrensordnung unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Das Mitglied des Prüfausschusses aus dem Pool „unabhängige Prüfer“ ist der Vorsitzende des jeweiligen Prüfausschusses. Der Vorsitzende leitet die Ausschusssitzung.
- (4) Der Prüfausschuss tagt regelmäßig [wenigstens alle 4 Wochen / alle 14 Tage] in [X] Sitzungen im Kalenderjahr.
- (5) Der Vorsitzende lädt zur jeweiligen Sitzung unter Beifügung einer Agenda und der erforderlichen Unterlagen ein. Die Kommunikation übernimmt die Geschäftsstelle.
- (6) Sitzungen des Prüfausschusses finden in der Regel fernmündlich, möglichst als Videokonferenz statt. Empfehlungen können nur ausgesprochen werden, wenn alle Prüfer während der Besprechung des Empfehlungsgegenstands und der Beschlussfassung zur Empfehlung zeitgleich anwesend waren. Die Empfehlung des Prüfausschusses bedarf einer schriftlichen Begründung. Der Vorsitzende bereitet für die Beisitzer zur Sitzung ein Votum für eine Empfehlung vor.
- (7) Der Prüfausschuss entscheidet einstimmig. Eine Enthaltung ist nicht möglich.

- (8) Der Prüfungsumfang des Prüfausschusses richtet sich nach dem Verhaltenskodex und beschränkt sich auf strukturell urheberrechtsverletzende Websites. Eine allgemeine Verhältnismäßigkeitsprüfung findet statt. Bezüglich Weiterer Domains oder Mirror-Domains im Sinne des Verhaltenskodexes entscheidet der Vorsitzende des Prüfausschusses allein nach Maßgabe der eingeschränkten Prüfung gemäß Ziffer 7 des Verhaltenskodex.
- (9) Die Arbeit der Prüfer wird vergütet. Die Höhe der Vergütung setzt der Steuerungskreis fest.

§ 6 Prüfverfahren

- (1) Ein Prüfantrag für eine Empfehlung der Clearingstelle über eine strukturell urheberrechtsverletzende Website ist an die Geschäftsstelle zu adressieren. Der Eingang ist zu bestätigen.
- (2) Für den Antrag ist das Format gemäß **Anlage 1** zu dieser Verfahrensordnung zu wählen.
- (3) Der Prüfausschuss prüft Anträge, die spätestens bis [X] Werktagen vor der Sitzung allen Mitgliedern des Prüfausschusses zugegangen sind.
- (4) Die Geschäftsstelle informiert die Antragssteller und die Internetzugangsanbieter über das Ergebnis der Prüfung unverzüglich und – soweit zutreffend – über etwaige Beschwerdemöglichkeiten und -fristen. Antragstellern und Internetzugangsanbietern soll die Empfehlung regelmäßig bis spätestens zwei Werktagen nach dem Sitzungstag zugesandt werden.
- (5) Empfiehlt die Clearingstelle ggf. auch aufgrund einer Beschwerde, die beantragte DNS-Sperre umzusetzen, stellt die Geschäftsstelle diese Empfehlung der BNetzA [im Namen der Internetzugangsanbieter] und mit dem Antrag zu, die Unbedenklichkeit der Umsetzung der DNS-Sperre unter dem Gesichtspunkt der Netzneutralität nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2015/2120 [zu bestätigen]. Die Geschäftsstelle informiert die BNetzA unverzüglich, sofern im Beschwerdeverfahren die Empfehlung der Clearingstelle aufgehoben wird. [Einzelheiten der Einbeziehung der BNetzA legen der Steuerungskreis und die BNetzA fest.]
- (6) Die Geschäftsstelle informiert die Antragssteller und die Internetzugangsanbieter über eine Entscheidung der BNetzA.
- (7) Die Geschäftsstelle pflegt die endgültige Empfehlung der Clearingstelle und soweit vorliegend die Entscheidung der BNetzA in das zentrale Empfehlungsregister ein.
- (8) Bei einer Aufhebung der Empfehlung, etwa aufgrund einer erfolgreichen Beschwerde oder einer anderslautenden Entscheidung der BNetzA, werden die Teilnehmer des Verhaltenskodex unverzüglich informiert. Das zentrale Empfehlungsregister ist entsprechend zu aktualisieren.
- (9) [Regelung zu einheitlichem Dateiformat im Prüfverfahren]

§ 7 Prüfantrag

- (1) Der Prüfantrag ist zulässig, wenn
 - a. die Antragsberechtigung vorliegt,
 - b. die Prüfgebühren vorab entrichtet sind.
- (2) Die Geschäftsstelle sieht Anträge neben Absatz 1 auch daraufhin durch, ob die erforderlichen Angaben gemacht sind bzw. offensichtliche Mängel vorliegen, informiert den Antragssteller und kann vom Antragsteller weitere Angaben anfordern.
- (3) Antragsberechtigt ist jeder Rechteinhaber, der Partei des Verhaltenskodex ist. Ein Prüfantrag von anderen Rechteinhabern ist zulässig, wenn der Rechteinhaber Mitglied eines Verbandes ist, der Partei dieses Verhaltenskodex ist, ist und der Verband dem

Antrag zustimmt. Die Zustimmung des Verbands ist im Prüfantrag [formlos zu erklären].

- (4) Die Geschäftsstelle leitet Kopien zulässiger Anträge unverzüglich an alle Mitglieder des Prüfausschusses und an die Internetzugangsanbieter weiter.
- (5) Soweit es zu einer SUW Weitere Domains oder Mirror-Domains gibt, sollen diese in den Antrag aufgenommen werden.
- (6) Die [Prüfgebühr] für einen Prüfantrag richtet sich nach der Gebührenordnung, die der Steuerungskreis festsetzt.
- (7) Anträge können bis zum Beginn der Sitzung des Prüfausschusses zurückgenommen werden. Die Prüfgebühr wird in diesem Fall auf Antrag von der Geschäftsstelle hälftig erstattet.

§ 8 Beschwerdeverfahren

- (1) Gegen eine Empfehlung im Prüfverfahren kann [innerhalb von drei (3) Wochen] nach Zustellung gemäß Ziffer 13 Verhaltenskodex eine begründete Beschwerde eingelegt werden. Den von der Beschwerde betroffenen Antragstellern und Internetzugangsanbietern ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Beschwerdeberechtigt sind ausschließlich:
 - a. Antragssteller des Ausgangsverfahrens;
 - b. die Internetzugangsanbieter.
- (3) Die form- und fristgerechte Einlegung der Beschwerde hat für den Beschwerdeführer hinsichtlich der Umsetzung der DNS-Sperre aufschiebende Wirkung.
- (4) Im Beschwerdeverfahren können Antragssteller weiteren Sachvortrag einbringen.
- (5) Über eine rechtzeitig eingegangene und begründete Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss, der nach Eingang der Beschwerdebegründung zeitlich als nächstes tagt, wobei mindestens [X] Werktage zwischen Eingang und Sitzung liegen müssen.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen zum Prüfverfahren (§ 6) entsprechend. Die [Prüfgebühr] für eine Beschwerde richtet sich nach der Gebührenordnung, die der Steuerungskreis festsetzt.

§ 9 Finanzierung

- (1) Die Geschäftsstelle wird durch einen pauschalen Jahresbeitrag durch die Verhaltenskodex-Teilnehmer finanziert. Die Summe aller geleisteten Jahresbeiträge hat die anfallenden Fixkosten der Geschäftsstelle zu decken.
- (2) Die Geschäftsstelle hat dem Steuerungskreis auf Nachfrage und im üblichen Umfang einer Leistungserbringung die allgemeinen Informationen zu den angefallenen Kosten, insbesondere Personalkosten, bereitzustellen.
- (3) Der pauschale Jahresbeitrag wird durch den Steuerungskreis beschlossen und jährlich überprüft. Der Steuerungskreis kann im Rahmen eines solchen Beschlusses ohne Zustimmung der Verhaltenskodex-Teilnehmer nicht von einer pro-Kopf-Verteilung abweichen.
- (4) Die Prüfverfahren sollen durch fallbezogene [Prüfgebühren] gedeckt werden. Der Steuerungskreis setzt die [Prüfgebühren jährlich in einer Gebührenordnung] fest.

§ 10 Änderung und Evaluierung der Verfahrensordnung

- (1) Die Verfahrensordnung wird mit Unterstützung der Geschäftsstelle einmal jährlich vom Steuerungskreis evaluiert.
- (2) Über Änderungen der Verfahrensordnung sowie etwaiger weiterer Dokumente entscheidet der Steuerungskreis, soweit diese Verfahrensordnung oder der Verhaltenskodex nichts anderes bestimmen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verfahrensordnung tritt mit Unterzeichnung des Verhaltenskodex und mit Einrichtung der Geschäftsstelle in Kraft.

VERTRAULICH